

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 2B 254/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Margot Sabette B [REDACTED] geb. E [REDACTED],
C [REDACTED], H [REDACTED], USA, [REDACTED] S. O [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. Mai 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 27. Oktober 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BRG) liegt nicht vor.

Der sachverständig beratene Berufsrichter gelangt zu der Überzeugung, die Arteriosklerose und der Bluthochdruck des Verfolgten seien durch die Verfolgung nicht beeinflusst worden. Verfolgungsbedingt im Sinne der wesentlichen Mitverursachung sei nur eine Hirnerkrankung (Hirnatrophie) gewesen. Die einzige feststellbare Todesursache sei das arteriosklerotische Herzleiden. Die verfolgungsbedingte Hirnerkrankung hingegen habe den Tod nicht mitverursacht.

Die dagegen gerichteten Angriffe der Beschwerde rechtfertigen unter keinem der in § 219 Abs. 2 BRG abschließend umschriebenen Gesichtspunkte die Zulassung der Revision. Die von der Beschwerde gesuchte rechtsgrundsätzliche Frage nach dem Bestehen einer

- 3 -

Vermutung für die ursächliche Verknüpfung von Tod und Verfolgung bei Anerkennung einer 50%igen Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge Verschlimmerung eines anlagebedingten Leidens kann sich schon deshalb nicht stellen, weil die Entschädigungsorgane bei der Feststellung der Voraussetzungen des § 41 BEG nicht an die frühere medizinische Beurteilung gebunden sind. Das hat der Berufungsrichter zutreffend dargelegt. Er ist auf Grund der ihm erstatteten Gutachten zu der von der früheren Beurteilung des Gesundheitsschadens abweichenden Überzeugung gekommen, daß die Arteriosklerose und das Bluthochdruckleiden durch die Verfolgung nicht beeinflusst werden seien. Dagegen bestehen aus Rechtagründen keine Bedenken.

Entgegen der Auffassung der Beschwerde hat der Berufungsrichter auch nicht verkannt, daß die Verfolgungsbelastungen nicht mit der Auswanderung des Erblassers beendet waren.

Mai

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

